

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0598/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

Sachdarstellung / Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde bereits die Einführung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalszüge angeregt. Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.05.2011 behandelt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde die Einführung eines Glasverbotes aufgrund von Gesprächen zwischen Verwaltung und Polizei noch nicht als notwendig erachtet. Dadurch, dass den Verkaufsständen am Zugweg die Auflage erteilt wurde, keine Glasbehältnisse auszugeben, hatte sich die Situation insbesondere im Hinblick auf die Straßenreinigung schon deutlich verbessert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass in der Ordnungsbehördlichen Verordnung bereits geregelt ist, dass Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen mit Altglas eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Bußgeld belegt sind. Auch wurden keine besonderen Vorkommnisse durch Streitigkeiten unter Einsatz von Glas oder gravierende Verletzung durch Glassplitter verzeichnet.

Ein weiterer Grund für den Verzicht auf ein umfassendes Glasverbot am gesamten Zugweg war, dass es aus Personal- und Kostengründen nicht möglich ist, an allen Zugängen Kontrollen durchzuführen, Container aufzustellen und die Möglichkeit zum Umfüllen in andere Behältnisse anzubieten.

Die Verwaltung wollte jedoch die Situation weiter beobachten und im Falle einer Verschlechterung die Einführung eines Glasverbotes befürworten.

Dadurch, dass immer mehr dazu übergegangen wird, insbesondere alkoholische Getränke zu den Karnevalszügen mitzubringen und diese nicht vor Ort zu erwerben, hat die Verunreinigung der Zugwege und der Bereiche entlang der Zugwege mit Glas deutlich zugenommen.

In manchen Bereichen muss kurz vor Beginn des Zuges noch die Kehrmachine eingesetzt werden, um den Zugweg befahrbar und begehbar zu machen. Auch ist die Gefahr von Schnittverletzungen durch Hineingreifen oder Hineintreten hierdurch gestiegen.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr ein Glasverbot anlässlich der Karnevalszüge in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden. Hierdurch wird die Sicherheit der Besucher und insbesondere der Kinder erhöht und der Reinigungsaufwand reduziert. Das vorgesehene Glasverbot soll sich auf den jeweiligen gesamten Zugweg in Bensberg, Refrath und der Stadtmitte sowie einen Bereich von 20 m rechts und links des Zugweges erstrecken. In der Stadtmitte ist das Glasverbot zusätzlich noch für die Bereiche des Konrad-Adenauer-Platzes, der Maria-Zanders-Anlage und des Forumparks vorgesehen.

Die Verbotszonen sind in den der Änderungsverordnung anhängenden Lageplänen durch die breite schwarze Linie (Zugweg) und den grau unterlegten erweiterten Bereich dargestellt.

Nach wie vor wird es allerdings nicht möglich sein, umfassende Kontrollen an allen Zugängen zu den Zugwegen vorzunehmen. Diese sollen sich insbesondere auf die bekannten Schwerpunktbereiche konzentrieren. In diesen Bereichen sind bereits seit einigen Jahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde gemeinsam mit Sicherheitskräften eines privaten Sicherheitsdienstes und der Polizei eingesetzt, um den Zugweg frei zu halten und Jugendschutzkontrollen durchzuführen. Im Rahmen dieses Einsatzes sollen Besucher, die Glasbehältnisse mitführen, aufgefordert werden, diese zu entsorgen.

Zu diesem Zweck werden in den Bereichen zusätzliche Container bereitgestellt und es sollen Plastik- oder Pappbecher zum Umfüllen der Getränke angeboten werden.

1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

Art. 1

Es wird neu eingefügt:

§ 2a Glasverbot

(1)

1. Zu den in Absatz 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (insbesondere Flaschen und Gläser), in den jeweilig definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in Absatz 2 genannte Verbotzone.
3. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.
4. Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen ist gestattet.

(2)

Die Verbote nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gelten jedes Jahr jeweils von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr am Karnevalssamstag entlang der Zugwege in Bergisch Gladbach-Refrath und in Bergisch Gladbach-Bensberg und am Karnevalssonntag entlang des Zugwegs in Bergisch Gladbach-Stadtmitte. Die Verbotzone umfasst auch die Bereiche 20 m rechts und links der Zugwege. In Bergisch Gladbach-Stadtmitte erstreckt sich die Verbotzone zudem auf den gesamten Bereich des Konrad-Adenauer-Platzes, der Maria-Zanders-Anlage und des Forum-Parks.
Der gesamte jeweilige Geltungsbereich ist den anhängenden Lageplänen zu entnehmen, welche Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind.

Art. 2

Unter § 13 Absatz 1 wird neu eingefügt:

13. entgegen § 2a Abs. 1 Ziff. 1 ein Glasbehältnis mitführt;
14. entgegen § 2a Abs. 1 Ziff. 2 Getränke in einem Glasbehältnis abgibt.

Art. 3

Diese 1. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

